

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

## **Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**

### **A. Problem und Ziel**

Die Strukturreformen am Arbeitsmarkt haben dazu beigetragen, dass trotz nach wie vor schwieriger gesamtwirtschaftlicher Lage die Zahl der Arbeitslosen, die Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch beziehen, nicht weiter angestiegen ist. Kurz- und mittelfristig wird die Arbeitsmarktlage auch bei der raschen Einleitung weiterer Maßnahmen zur beschäftigungsfördernden Ausgestaltung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen – wie beispielsweise der Senkung der Lohnnebenkosten – angespannt bleiben. Die Integration von Menschen mit Wettbewerbsnachteilen auf dem Arbeitsmarkt in Erwerbstätigkeit soll weiterhin durch ein breites Bündel von Maßnahmen unterstützt werden. Seit dem Jahr 2001 wurden mehrere befristete arbeitsmarktpolitische Instrumente in das Dritte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) aufgenommen, um die Integration in Beschäftigung und die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit zu fördern. Hierbei liegt ein besonderes Gewicht auf Maßnahmen bzw. Regelungen für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Wirksamkeit dieser Instrumente wird evaluiert. Auf dieser Grundlage sollen die Instrumente der Arbeitsmarktpolitik im Jahr 2007 zusammengeführt und vereinfacht werden. Beitrags- und Steuermittel sollen so effektiv und effizient wie möglich eingesetzt werden können.

Das Arbeitszeitgesetz wurde zum 1. Januar 2004 an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zum Bereitschaftsdienst angepasst. Gleichzeitig führte der Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2005 ein, damit die Beteiligten sich auf das neue Recht einstellen und die notwendigen Umstellungen vornehmen konnten. Diese Übergangsregelung soll bis zum 31. Dezember 2006 verlängert werden, um für die Bereiche, in denen noch keine Regelungen vereinbart worden sind, mehr Zeit für entsprechende Vereinbarungen zu geben.

### **B. Lösung**

Die Geltungsdauer derjenigen arbeitsmarktpolitischen Instrumente im Dritten Buch Sozialgesetzbuch, die bis Ende des Jahres 2005 befristet sind, wird mit Ausnahme des Existenzgründungszuschusses und der Förderung der Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmer bis zum 31. Dezember 2007 verlängert. Existenzgründungszuschüsse können noch bis zum 30. Juni 2006 beantragt werden; die Möglichkeit der Förderung der Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmer wird um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2006 verlängert.

Im Arbeitszeitgesetz wird die Übergangsregelung für zum 1. Januar 2004 bestehende oder nachwirkende Tarifverträge bis zum 31. Dezember 2006 verlängert.

### C. Alternativen

Keine

### D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Verlängerung der Geltungsdauer der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer bis zum 31. Dezember 2007 und des Existenzgründungszuschusses bis zum 30. Juni 2006 hat folgende finanzielle Auswirkungen:

	Entgeltsicherung	Existenzgründungszuschuss
2006	12 Mio. Euro	270 Mio. Euro
2007	20 Mio. Euro	180 Mio. Euro
2008	16 Mio. Euro	90 Mio. Euro
2009	8 Mio. Euro	15 Mio. Euro
2010	–	–

Durch die Verlängerung der weiteren Instrumente entstehen keine Mehrkosten im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit, da die Maßnahmen aus dem Eingliederungstitel finanziert werden.

Durch die Verlängerung des Existenzgründungszuschusses entstehen im Jahr 2006 geschätzte Minderausgaben beim Arbeitslosengeld in Höhe von rd. 180 Mio. Euro. Den Mehrkosten, die durch die Verlängerung der weiteren Regelungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch anfallen, stehen Einsparungen beim Arbeitslosengeld gegenüber, die allerdings nicht näher beziffert werden können.

Auf Grund der Verlängerung der Geltungsdauer des § 428 SGB III und des § 65 Abs. 4 Satz 2 SGB II werden die folgenden Mehrausgaben beim Arbeitslosengeld II erwartet:

2006	80 Mio. Euro
2007	130 Mio. Euro
2008	80 Mio. Euro
2009	50 Mio. Euro
2010	30 Mio. Euro

### E. Sonstige Kosten

Keine

## Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (860-3)

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 140 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 140 (aufgehoben)“.
  - b) Die Angabe zu § 433 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 433 (aufgehoben)“.
2. In § 37b werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt gefasst:
 

„Personen, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet, sind verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird.“
3. § 37c wird wie folgt gefasst:
 

„§ 37c  
Personal-Service-Agentur

(1) Die Agentur für Arbeit kann erlaubt tätige Verleiher mit der Einrichtung und dem Betrieb von Personal-Service-Agenturen beauftragen. Aufgabe der Personal-Service-Agenturen ist insbesondere, eine Arbeitnehmerüberlassung zur Vermittlung von Arbeitslosen in Arbeit durchzuführen sowie ihre Beschäftigten in verleihfreien Zeiten bei der beruflichen Eingliederung zu unterstützen und weiterzubilden.

(2) Für die Einrichtung und den Betrieb von Personal-Service-Agenturen kann eine Vergütung vereinbart werden. Werden Arbeitnehmer von der Personal-Service-Agentur an einen früheren Arbeitgeber, bei dem sie während der letzten vier Jahre mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt waren, überlassen, ist die Vergütung entsprechend zu kürzen.“
4. § 57 Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
5. § 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Eine Förderung allein für die Dauer des Berufsschulunterrichts in Blockform ist ausgeschlossen.“
6. § 71 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:
 

„1. § 21 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes werden Werbungskosten des Auszubildenden auf Grund der Ausbildung nicht berücksichtigt;“.
  - b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4.
7. In § 128 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Eingliederungsmaßnahme“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Meldeversäumnis“ die Wörter „oder verspäteter Arbeitsuchendmeldung“ eingefügt.
8. § 140 wird aufgehoben.
9. § 144 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 werden der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:
 

„7. der Arbeitslose seiner Meldepflicht nach § 37b nicht nachgekommen ist (Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung).“
  - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Werden mehrere Sperrzeiten durch dasselbe Ereignis begründet, folgen sie in der Reihenfolge des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 einander nach.“
  - c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 

„(6) Die Dauer einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis oder bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung beträgt eine Woche.“
10. § 358 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Erstattungspflichtige Unfallversicherungsträger sind

  1. die Berufsgenossenschaften,
  2. die Eisenbahn-Unfallkasse,
  3. die Unfallkasse Post und Telekom,
  4. die Unfallkasse des Bundes für die nach § 125 Abs. 3 des Siebten Buches übernommenen Unternehmen und
  5. die nach den §§ 128 und 129 des Siebten Buches zuständigen Unfallversicherungsträger für Unternehmen des Landes oder der Gemeinden und Gemeindeverbände, die in selbstständiger Rechtsform betrieben werden.“
11. § 359 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Der Anteil jeder gewerblichen Berufsgenossenschaft und der in § 358 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 genannten

Unfallversicherungsträger entspricht dem Verhältnis ihrer Entgeltsumme zu der Gesamtentgeltsumme der Unfallversicherungsträger (§ 358 Abs. 1).“

12. § 360 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Gleiche gilt für die in § 358 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 genannten Unfallversicherungsträger hinsichtlich der Unternehmen, für die sie nach diesen Vorschriften erstattungspflichtig sind.“

13. § 384 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitglieder werden vom Vorstand bestellt; vor der Bestellung der vorsitzenden Mitglieder der Geschäftsführung hat der Vorstand den Verwaltungsrat und die beteiligten Landesregierungen anzuhören.“

14. Dem § 405 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nur, sofern die Geldbuße mehr als 200 Euro beträgt.“

15. In § 417 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2005“ durch die Angabe „31. Dezember 2006“ ersetzt.

16. In § 421e wird die Angabe „§ 77 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 77 Abs. 1“ ersetzt.

17. In § 421i Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „31. Dezember 2005“ durch die Angabe „31. Dezember 2007“ ersetzt.

18. § 421j Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2006“ durch die Angabe „1. Januar 2008“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „31. August 2008“ durch die Angabe „31. Dezember 2009“ ersetzt.

19. In § 421k Abs. 2 wird jeweils die Angabe „1. Januar 2006“ durch die Angabe „1. Januar 2008“ ersetzt.

20. In § 421l Abs. 5 wird die Angabe „1. Januar 2006“ durch die Angabe „1. Juli 2006“ ersetzt.

21. In § 428 Abs. 1 Satz 3 wird jeweils die Angabe „1. Januar 2006“ durch die Angabe „1. Januar 2008“ ersetzt.

22. § 433 wird aufgehoben.

23. Nach § 434l wird folgender § 434m eingefügt:

„§ 434m

Fünftes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

§ 57 Abs. 3 Satz 3 und § 140 in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden, wenn sich die Pflicht zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung nach der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Rechtslage richtet.“

## Artikel 2

### Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (860-2)

In § 65 Abs. 4 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „1. Januar 2006“ durch die Angabe „1. Januar 2008“ ersetzt.

## Artikel 3

### Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 237 Abs. 2 Satz 3 werden jeweils die Angabe „2006“ durch die Angabe „2008“ und die Angabe „1948“ durch die Angabe „1950“ ersetzt.

2. In § 252 Abs. 8 Satz 3 werden die Angabe „2005“ durch die Angabe „2007“, die Angabe „2006“ durch die Angabe „2008“ und die Angabe „1948“ durch die Angabe „1950“ ersetzt.

## Artikel 4

### Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (330-1)

In § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Verwaltungsrat“ durch das Wort „Vorstand“ ersetzt.

## Artikel 5

### Änderung des Arbeitszeitgesetzes (8050-21)

In § 25 Satz 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2005“ durch die Angabe „31. Dezember 2006“ ersetzt.

## Artikel 6

### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 10 bis 12 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 29. November 2005

**Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion  
Dr. Peter Struck und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### **Verlängerung von befristeten Instrumenten der aktiven Arbeitsförderung**

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) und anderer Gesetze wird der mit den Strukturreformen am Arbeitsmarkt eingeschlagene Weg zur Steigerung der Effektivität und Effizienz der Arbeitsförderung fortgesetzt. Die vier Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und das Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt bewirken eine Neuausrichtung der Arbeitsmarktpolitik, Veränderungen von beschäftigungspolitischen Rahmenbedingungen im Bereich des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung sowie die Zusammenführung der bisherigen Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfeempfänger zur Grundsicherung für Arbeitssuchende. Insgesamt zielen alle Gesetze darauf, den Ausgleich am Arbeitsmarkt durch mehr Flexibilität auf beiden Marktseiten, den Abbau bürokratischer Hemmnisse, den Umbau der Bundesagentur für Arbeit zu einem leistungsfähigen modernen Dienstleister am Arbeitsmarkt sowie eine konsequente Aktivierung und Verbesserung der Vermittlungschancen der Arbeitssuchenden zu unterstützen. Bis zum Jahr 2007 soll die aktive Arbeitsmarktpolitik durch die Zusammenführung und Vereinfachung von Instrumenten grundlegend neu ausgerichtet werden, um die Beitrags- und Steuermittel künftig so effektiv und effizient wie möglich einzusetzen.

In den letzten Jahren wurden mehrere befristete arbeitsmarktpolitische Instrumente in das SGB III aufgenommen und bis Ende des Jahres 2005 befristet. Es handelt sich um die Förderung der beruflichen Weiterbildung älterer oder von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitnehmer (§ 417 SGB III), die Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen (§ 421i SGB III), die Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer (§ 421j SGB III), die Regelung zur Tragung der Beiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer (§ 421k SGB III) und den Existenzgründungszuschuss (§ 421l SGB III). Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze stellt sicher, dass diese arbeitsmarktpolitischen Instrumente bzw. Regelungen für einen längeren Zeitraum als ursprünglich vorgesehen nutzbar gemacht werden. Diese Instrumente fördern neben der Integration in Beschäftigung und der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit auch gezielt die Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Im Hinblick auf deren besonders schwierige Lage auf dem Arbeitsmarkt sind besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungschancen und zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit erforderlich.

Im Zuge des Umbaus der Bundesagentur für Arbeit zu einem modernen Dienstleister am Arbeitsmarkt werden dort die Steuerung der Leistungserbringung und das Controlling grundlegend verbessert. Auch die Wirkungen und die Effizienz der Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung werden stärker als bisher beim Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen einbezogen. Die Bundesregierung ist aufgefordert, dem Deutschen Bundestag bis Ende des Jahres 2005 einen

Bericht über die Wirkung der Reformen am Arbeitsmarkt, insbesondere auch der wichtigen und neuen Instrumente, vorzulegen. Es wird sich jedoch auf Grund des relativ kurzen Evaluationszeitraums, der einerseits durch die Einführung der neuen Regelungen und andererseits durch die Verfügbarkeit von evaluationsgeeigneten Daten begrenzt wird, um einen Bericht mit begrenzt belastbaren Ergebnissen handeln. Die Wirkungsforschung wird im Jahr 2006 fortgesetzt, um verlässlichere Aussagen über die Wirkungen der Instrumente Ende 2006 zu erreichen. Die Geltungsdauer der Instrumente soll auch deshalb verlängert werden, um ausreichend Zeit für eine gründliche Analyse der Evaluationsergebnisse und eine darauf aufbauende gesetzliche Vereinfachung und Verschlankeung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums zu haben. Die in Auftrag gegebene Evaluation beinhaltet neben der Ermittlung von Effektivität und Effizienz der einzelnen Instrumente auch instrumentenübergreifende Analysen.

Die konsequente Ausrichtung der aktiven Arbeitsmarktpolitik auf die Integration in Beschäftigung durch die Reformgesetze und die neuen Steuerungsprozesse bei der Bundesagentur für Arbeit hat dazu geführt, dass die direkte Förderung regulärer Beschäftigung die Förderung anderer Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung zurückgedrängt hat. Dieser Weg muss zur arbeitsmarktpolitischen Unterstützung zur Erreichung von mehr Wachstum und Beschäftigung nachhaltig fortgesetzt werden. Es ist zudem auch das erklärte Ziel der Bundesregierung, die Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu fördern. Dieser Handlungsansatz korrespondiert mit der Maßnahme, die tatsächliche Lebensarbeitszeit zu verlängern. Die Strukturreformen enthalten hierzu sowohl beschäftigungsfördernde Maßnahmen als auch Regelungen, die den Anreiz, ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer freizusetzen, mindern. Bis diese Politik wirksam wird und solange es keine ausreichenden Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gibt, die von den Betrieben altersbedingt freigesetzt werden, ist es weiterhin sinnvoll, dass die Kapazitäten der Arbeitsverwaltung auf vermittelbare Arbeitslose konzentriert werden. Die Möglichkeit des Bezugs von Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird daher um zwei Jahre verlängert. Entsprechend erfolgt eine Verlängerung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

#### **Änderung der frühzeitigen Meldepflicht**

Für die Pflicht zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung wird eine einheitliche Frist von drei Monaten festgelegt. Um das Recht transparenter zu gestalten, wird auch die Rechtsfolge bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung – wie zuvor auch schon die Rechtsfolgen bei anderen Formen versicherungswidrigen Verhaltens – in die Sperrzeitregelung eingefügt.

#### **Verlängerung der Übergangsregelung im Arbeitszeitgesetz**

Zum 1. Januar 2004 hat der Gesetzgeber das Arbeitszeitgesetz an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichts-

hofes (EuGH) zum Bereitschaftsdienst angepasst. Sowohl Bereitschaftsdienst als auch Arbeitsbereitschaft werden nunmehr im vollen Umfang als Arbeitszeit gewertet. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber eine zweijährige Übergangsfrist eingeführt, um den Beteiligten ausreichend Zeit einzuräumen, sich auf das neue Recht einzustellen und die notwendigen Umstellungen vorzunehmen.

In der Zwischenzeit sind in verschiedenen Branchen Tarifabschlüsse auf Basis des neuen Rechts erfolgt. In einigen Bereichen ist dies noch nicht gelungen. Mit der Verlängerung der Übergangsregelung um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2006 erhalten die Bereiche, in denen noch keine Vereinbarungen getroffen wurden, mehr Zeit für den Abschluss entsprechender Regelungen.

### Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz (GG). Für den Bereich der Arbeitsförderung steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 GG).

Die Regelungen in Artikel 1 zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zielen auf bundeseinheitliche Bedingungen für eine effizientere Arbeitsmarktpolitik. Sie sind zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. Würden diese Regelungen den Ländern überlassen, bestünde die konkrete Gefahr unterschiedlicher Leistungsstandards in den Ländern. Für arbeitslose Menschen stünden in den Ländern bei im Einzelfall vergleichbaren Problemlagen unterschiedliche Instrumente der aktiven Arbeitsförderung zur Verfügung. Darüber hinaus ist die Arbeitsförderung Aufgabe der Bundesbehörde Bundesagentur für Arbeit. Es wäre mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden, wenn die Bundesagentur für Arbeit in den Ländern ein jeweils unterschiedliches Arbeitsförderungsrecht anwenden müsste. Eine solche Rechtszersplitterung kann weder im Interesse des Bundes noch der Länder hingenommen werden. Es besteht daher ein gesamtstaatliches Erfordernis an der einheitlichen Ausgestaltung des Rechts der aktiven Arbeitsförderung, das nur durch bundeseinheitliche Regelungen zu realisieren ist.

Für Artikel 5 ergibt sich die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes. Es handelt sich um eine Regelung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes. Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht im Bereich konkurrierender Gesetzgebung zu, da eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist.

Das Arbeitszeitgesetz räumt den Tarifvertragsparteien bei Arbeitszeiten mit Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsdienst einen erheblichen Gestaltungs- und Flexibilisierungsspielraum ein. Die Verlängerung der Übergangsregelung dient dazu, den Tarifvertragsparteien mehr Zeit zu geben, um bei Inkrafttreten der zum 1. Januar 2004 erfolgten Gesetzesänderung bestehende oder nachwirkende Tarifverträge an das geänderte Recht anzupassen und insbesondere die Flexibilisierungsmöglichkeiten nutzen zu können. Die

Verlängerung der Übergangsregelung muss bundeseinheitlich gelten. Vom Regelungsbereich sind u. a. Tarifverträge betroffen, deren Anwendungsbereich bundesweit oder länderübergreifend ist. Würde die Entscheidung über eine Verlängerung den Ländern überlassen, hätte dies zur Folge, dass vergleichbare Betriebe oder Unternehmen, für die noch keine neuen Tarifverträge gelten, in einem Land auf Tarifverträge mit längeren Arbeitszeiten zurückgreifen könnten, während sie in einem anderen Land auf die Grundnormen des Arbeitszeitgesetzes verwiesen würden ohne die Möglichkeit einer vergleichbaren Arbeitszeitverlängerung. Eine solche Rechtszersplitterung ist weder im Interesse des Bundes noch der Länder hinnehmbar. Sie führte zu gravierenden unterschiedlichen personellen Auswirkungen und finanziellen Belastungen für die betroffenen Betriebe oder Unternehmen und brächte erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung des SGB III)

#### Zu Nummer 1 (Inhaltübersicht)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung bzw. Aufhebung der §§ 144 und 433.

#### Zu Nummer 2 (§ 37b)

Mit der Änderung wird für die Pflicht zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung unabhängig von der individuellen Kündigungsfrist und befristeten oder unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen nunmehr grundsätzlich eine einheitliche Frist von drei Monaten festgelegt. Kann diese Frist faktisch nicht eingehalten werden, weil zwischen der tatsächlichen Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses und dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme weniger als drei Monate liegen, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis zu erfolgen.

Die grundsätzlich geltende Frist von drei Monaten lässt die Möglichkeit einer freiwilligen, früheren Arbeitsuchendmeldung unberührt. So können die Agenturen für Arbeit Arbeitssuchende auch schon früher als drei Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit in die Suche nach geeigneten Bewerbern einbeziehen. Leistungsrechtliche Konsequenzen bei versicherungswidrigem Verhalten sollen jedoch grundsätzlich erst in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem tatsächlichen Eintritt der Arbeitslosigkeit erfolgen, da dann alle Möglichkeiten genutzt werden müssen, um das Ziel, aus einer bestehenden Beschäftigung heraus eine neue Arbeit zu finden, zu erreichen.

Durch den einheitlichen dreimonatigen Meldetermin kann die bisher erforderliche Sonderregelung für befristet Beschäftigte entfallen. Dies sowie die Einführung einer nach Tagen bestimmten Reaktionsfrist in Satz 2 dient auch der Verwaltungsvereinfachung.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Pflicht zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung auch besteht, wenn der Arbeitgeber den Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses lediglich in Aussicht stellt.

Die Beschränkung der Regelung auf die Personen, die sich aus Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen heraus melden,

trägt der ursprünglichen Idee, nämlich dem Wechsel von Beschäftigung in Beschäftigung, Rechnung.

#### **Zu Nummer 3 (§ 37c)**

Durch die Änderung wird die zwingende Verpflichtung der Agenturen für Arbeit, mindestens eine Personal-Service-Agentur einzurichten, aufgehoben. Dies erlaubt es den Agenturen für Arbeit vor Ort zu prüfen, ob die Einrichtung von Personal-Service-Agenturen unter den Gesichtspunkten von Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit, bezogen auf den regionalen Arbeitsmarkt als Eingliederungsinstrument erfolgversprechend erscheint. Dadurch sollen auch die Integrationsergebnisse der Personal-Service-Agenturen insgesamt verbessert werden.

Durch die Aufhebung der Verpflichtung zur Einrichtung mindestens einer Personal-Service-Agentur je Arbeitsagenturbezirk, sind die Regelungen über die Beteiligung an einem Verleihunternehmen und die Gründung von Eigenbetrieben durch die Bundesagentur für Arbeit entbehrlich. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 können deshalb entfallen. Die Einrichtung von Personal-Service-Agenturen soll nunmehr ausschließlich im Wege öffentlicher Auftragsvergabe erfolgen. Die deklaratorische Vorschrift des bisherigen Absatzes 2 Satz 2, wonach Vergaberecht gilt, wurde gestrichen.

#### **Zu Nummer 4 (§ 57)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 144.

#### **Zu Nummer 5 (§ 64)**

Mit der Einfügung des Absatzes 1a in § 73 durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ist mit Wirkung vom 1. Januar 2004 auf eine Neuberechnung der Berufsausbildungsbeihilfe für Phasen des Blockunterrichts der Berufsschule verzichtet worden. Mit der durchgängigen Zahlung für den gesamten Bewilligungszeitraum wurde in diesen Fällen eine Vereinfachung und deutliche Verfahrensbeschleunigung erreicht (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1515, S. 81, zu Nummer 50). Die Bewilligungspraxis ist dabei davon ausgegangen, dass bei einer auswärtigen Unterbringung allein während der Zeiten des Berufsschulunterrichts in Blockform kein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe entstehen sollte. Das Bundessozialgericht hat jedoch mit Urteil vom 3. Mai 2005 (B 7a/7 AL 52/04 R) entschieden, dass Berufsausbildungsbeihilfe auch allein für Zeiten des Berufsschul-Blockunterrichts gewährt werden könne, wenn der Auszubildende nur während dieser Zeit außerhalb des Elternhauses wohne; die bloße Einfügung des Absatzes 1a in § 73 reiche nicht aus, um die Förderung in diesen Fällen auszuschließen.

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die bisherige Praxis beibehalten wird. Eine andere Regelung wäre aus Gründen des Verwaltungsaufwandes und aus finanziellen Gründen nicht vertretbar. Die Bundesländer bleiben in der Verantwortung, die auf Grund von Länderregelungen entstehenden zusätzlichen Kosten für den Berufsschulunterricht in Blockform zu tragen.

#### **Zu Nummer 6 (§ 71)**

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass Werbungskosten des Auszubildenden aus dem Ausbildungsverhältnis bei der Entscheidung über den Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe nicht berücksichtigt werden. Solche Kosten werden nämlich bereits bei der Ermittlung des Gesamtbedarfs erfasst. Die Ergänzung des § 71 Abs. 2 trägt einem Urteil des Bundessozialgerichts vom 30. Juni 2005 (B 7a/7 AL 74/04 R) Rechnung. Das Gericht hat entschieden, dass eine doppelte Begünstigung des Auszubildenden zu vermeiden sei. Werbungskosten seien zwar beim Einkommen des Auszubildenden grundsätzlich abzugsfähig. § 71 SGB III sei aber einschränkend dahin gehend auszulegen, dass die Kosten, die sich bereits bedarfserhöhend auswirken (§§ 65, 67, 68 und 69 SGB III), nicht zusätzlich als Werbungskosten abzugsfähig sind. Eine Lösung, die im Einzelfall die Feststellung erforderlich macht, welche Arten von Werbungskosten geltend gemacht werden, kommt zur Umsetzung dieses Urteils nicht in Betracht; sie würde zu einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand führen.

#### **Zu Nummer 7 (§ 128)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 144.

#### **Zu Nummer 8 (§ 140)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 144.

#### **Zu Nummer 9 (§ 144)**

Wie in jeder Risikoversicherung tritt die Versichertengemeinschaft auch in der Arbeitslosenversicherung nicht oder nur eingeschränkt mit Leistungen ein, wenn sich der einzelne Versicherte versicherungswidrig verhalten hat. Zur Vereinfachung und zur Verbesserung der Überschaubarkeit des Rechts sind die Rechtsfolgen versicherungswidrigen Verhaltens in der Arbeitslosenversicherung mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt im Rahmen der Sperrzeitregelungen zusammengefasst worden. Dies soll künftig auch bei einer pflichtwidrig verspäteten oder versäumten Arbeitsuchendmeldung (§ 37b) gelten. Die bisherige Systematik der Anrechnung eines Versäumnisbetrages auf die Hälfte des Arbeitslosengeldes wird damit zu Gunsten einer auch insoweit einheitlichen Rechtsfolge versicherungswidrigen Verhaltens aufgegeben.

Die Rechtsfolge der verspäteten Arbeitsuchendmeldung richtet sich damit künftig nicht mehr pauschalierend nach dem der Berechnung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegenden Bemessungsentgelt. Damit wird zugleich eine größere Einzelfallgerechtigkeit erreicht.

Eine Sperrzeit beginnt grundsätzlich mit dem Tag nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet. Wie auch im Falle einer „Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe“ ist bei einer „Sperrzeit wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldung“ das die Sperrzeit begründende Ereignis der Eintritt der Beschäftigungslosigkeit. Gleiches gilt im Falle einer Ablehnung eines Arbeitsangebots in der Zeit zwischen Arbeitsuchendmeldung und Beschäftigungslosigkeit.

Der neu eingefügte Satz 2 bestimmt, das mehrere Sperrzeittatbestände, die durch das selbe Ereignis begründet werden, nacheinander in der Reihenfolge des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 ablaufen. Mit dieser Regelung wird das Prinzip der Risikobegrenzung bei der Arbeitslosenversicherung zum Schutz der Versichertengemeinschaft weiterhin konsequent umgesetzt.

#### **Zu Nummer 10 (§ 358)**

Am 1. Januar 2005 ist das Gesetz zur Verbesserung des Unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3299) in Kraft getreten. Darin sind Änderungen bei den Zuständigkeitsnormen der Unfallversicherungsträger für privatisierte Unternehmen enthalten.

Künftig sind für Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und an denen das Land oder die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar überwiegend beteiligt ist oder auf deren Organe es einen ausschlaggebenden Einfluss hat, die Unfallversicherungsträger des Landes bzw. der Gemeinde zuständig. Bisher bestand für die Unfallversicherungsträger der Länder bzw. der Gemeinden lediglich die Möglichkeit der Übernahme der Unternehmen in ihre Zuständigkeit.

Hinsichtlich der übernommenen Unternehmen waren die Unfallversicherungsträger der Länder und der Gemeinden i. S. d. §§ 358 ff. erstattungspflichtig. Um die Erstattungspflicht der Unfallversicherungsträger und damit die Erstattungspflicht der betreffenden Unternehmen zur Insolvenzgeldumlage beizubehalten, ist die Anpassung der §§ 358 ff. erforderlich.

#### **Zu Nummer 11 (§ 359)**

Folgeänderung zur Änderung des § 358.

#### **Zu Nummer 12 (§ 360)**

Folgeänderung zur Änderung des § 358.

#### **Zu Nummer 13 (§ 384)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Auch die weiteren Mitglieder der Geschäftsführung der Regionaldirektionen werden vom Vorstand bestellt.

#### **Zu Nummer 14 (§ 405)**

Die Änderung dient der Klarstellung. In das Gewerbezentralregister sind nach § 149 Abs. 2 Nr. 3 Gewerbeordnung rechtskräftige Bußgeldentscheidungen nur einzutragen, wenn die Geldbuße mehr als 200 Euro beträgt. Folglich ist es ausreichend, wenn die Bundesagentur und die Behörden der Zollverwaltung das Gewerbezentralregister über diese Bußgeldbescheide unterrichten.

#### **Zu Nummer 15 (§ 417)**

Die mit dem Job-AQTIV-Gesetz vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) eingeführten und bis 31. Dezember 2005 befristeten Fördermöglichkeiten bei beruflicher Weiterbildung älterer und von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden bis Ende 2006 verlängert.

#### **Zu Nummer 16 (§ 421e)**

Redaktionelle Anpassung eines Verweises in § 421e an die mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) vorgenommene Änderung des § 77.

#### **Zu Nummer 17 (§ 421i)**

Die mit dem Ersten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) eingeführte und bis 31. Dezember 2005 befristete Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen wird bis Ende 2007 verlängert.

#### **Zu Nummer 18 (§ 421j)**

Die mit dem Ersten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) eingeführte und bis 31. Dezember 2005 befristete Entgelt-sicherung für ältere Arbeitnehmer wird bis Ende 2007 verlängert. Eine Förderung muss bis zu diesem Zeitpunkt begonnen werden. Bei einem etwaigen Restanspruch auf Förderung, weil ein gefördertes Beschäftigungsverhältnis z. B. nur für eine kurze Zeit befristet war, kann eine erneute Förderung mit der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer längstens bis zum 31. Dezember 2009 laufen.

#### **Zu Nummer 19 (§ 421k)**

Die mit dem Ersten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) eingeführte und bis 31. Dezember 2005 befristete Regelung zur Tragung der Beiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer wird bis Ende 2007 verlängert.

#### **Zu Nummer 20 (§ 421l)**

Bei dem mit dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) eingeführten und bis 31. Dezember 2005 befristeten Existenzgründungszuschuss wird der Förderzugang um ein halbes Jahr verlängert. Die Zusammenführung von Überbrückungsgeld und Existenzgründungszuschuss zu einem einheitlichen Instrument der Förderung von Existenzgründung aus Arbeitslosigkeit ab diesem Zeitpunkt soll in einem späteren Gesetzgebungsverfahren erfolgen.

#### **Zu Nummer 21 (§ 428)**

Die Möglichkeit für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Arbeitslosengeld unter den vereinfachten Bedingungen des § 428 zu beziehen, wird in Anbetracht der gegenwärtigen Lage auf dem Arbeitsmarkt bis zum 31. Dezember 2007 verlängert. Die Erklärung nach § 428 lässt jederzeit zu, die Arbeitsbereitschaft nur teilweise einzuschränken oder sich wieder uneingeschränkt dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen. In diesem Falle steht auch den Beziehern von Leistungen nach § 428 die Möglichkeit offen, das gesamte Instrumentarium der Vermittlungs- und Fördermöglichkeiten der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu nutzen. Lediglich die Verpflichtung, Altersrente zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beantragen, bleibt bestehen.

**Zu Nummer 22** (§ 433)

Die Vorschrift regelt die Behandlung der Rücklage im Übergang vom AFG zum SGB III zum 1. Januar 1998. Der Übergang ist abgeschlossen und die Regelung daher nicht mehr erforderlich.

**Zu Nummer 23** (§ 434m)

Die Vorschrift regelt den Übergang von der bisherigen zur künftigen Rechtsfolge bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung. Für Pflichtverletzungen, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung liegen, ist das bisherige Recht weiterhin anzuwenden.

**Zu Artikel 2** (Änderung des § 65 Abs. 4 SGB II)

Folgeänderung zur Verlängerung des § 428 SGB III.

**Zu Artikel 3** (Änderung des SGB VI)

Folgeänderung zur Verlängerung des § 428 SGB III.

**Zu Artikel 4** (Änderung des SGG)

Mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) wurden die Aufgaben des Verwaltungsrates neu bestimmt. Er ist nunmehr nach § 373 Abs. 1 SGB III das Überwachungsorgan für den Vorstand. Die Bestimmung der Widerspruchsstelle gehört nicht zu den Überwachungsaufgaben, sondern ist der Geschäftsführung zuzuordnen. Zukünftig wird daher die Widerspruchsstelle vom Vorstand bestimmt.

**Zu Artikel 5** (Änderung des Arbeitszeitgesetzes)

Mit dem Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3002) hat der Gesetzgeber das Arbeitszeitgesetz zum 1. Januar 2004 an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zum Bereitschaftsdienst angepasst. In seinem Urteil vom 9. September 2003 (Rechtssache C-151/02, Jaeger) hatte der EuGH entschieden, dass ärztlicher Bereitschaftsdienst im nationalen Recht nicht als Ruhezeit bewertet werden darf, sondern als Arbeitszeit anzusehen ist. Sowohl Bereitschaftsdienst als auch Arbeitsbereitschaft müssen demzufolge im Arbeitszeitgesetz nunmehr mit ihrer vollen Zeitdauer in die Ermittlung der täglichen und wöchentlichen Höchstarbeitszeit einbezogen werden.

Mit der Änderung des materiellen Rechts hat der Gesetzgeber eine zweijährige Übergangsfrist eingeführt, um den Beteiligten ausreichend Zeit einzuräumen, sich auf das neue Recht einzustellen und die notwendigen Umstellungen vorzunehmen. Nach der Übergangsregelung können Tarifverträge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen nicht mit der Gesetzeslage übereinstimmten, befristet bis zum 31. Dezember 2005 weiter gelten.

In der Zwischenzeit sind in verschiedenen Branchen Tarifabschlüsse auf Basis des neuen Rechts erfolgt, während die Tarifverhandlungen in anderen Bereichen noch nicht erfolgreich zu Ende geführt werden konnten. Um den Bereichen, in denen noch keine Regelungen vereinbart worden sind, Gelegenheit für entsprechende Vereinbarungen zu geben,

wird die Übergangsregelung um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2006 verlängert.

**Zu Artikel 6** (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

**Zu Absatz 2**

Die Änderung der Zuständigkeitsnormen der Unfallversicherungsträger für privatisierte Unternehmen der öffentlichen Hand durch das Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter ist zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Damit die Erstattungspflicht der betreffenden Unfallversicherungsträger und Unternehmen durchgehend gewährleistet ist, ist ein rückwirkendes Inkrafttreten erforderlich.

**C. Gleichstellungspolitische Bedeutung**

Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungspolitische Bedeutung. Von der Verlängerung der befristeten arbeitsmarktpolitischen Instrumente profitieren Frauen und Männer gleichermaßen. Auch die Änderung im Arbeitszeitgesetz wirkt sich gleichermaßen auf Frauen und Männer aus. Die Änderungen haben daher keinen Einfluss auf die Gleichbehandlung der Geschlechter.

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Die Verlängerung der Geltungsdauer der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer bis zum 31. Dezember 2007 und des Existenzgründungszuschusses bis zum 30. Juni 2006 hat folgende finanzielle Auswirkungen:

	Entgeltsicherung	Existenzgründungszuschuss
2006	12 Mio. Euro	270 Mio. Euro
2007	20 Mio. Euro	180 Mio. Euro
2008	16 Mio. Euro	90 Mio. Euro
2009	8 Mio. Euro	15 Mio. Euro
2010	–	–

Durch die Verlängerung der weiteren Instrumente entstehen keine Mehrkosten im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit, da die Maßnahmen aus dem Eingliederungstitel finanziert werden.

Durch die Verlängerung des Existenzgründungszuschusses entstehen im Jahr 2006 geschätzte Minderausgaben beim Arbeitslosengeld in Höhe von rd. 180 Mio. Euro. Den Mehrkosten der Verlängerung der weiteren Regelungen des SGB III stehen Einsparungen beim Arbeitslosengeld in nicht näher zu bestimmender Höhe gegenüber.

Auf Grund der Verlängerung der Geltungsdauer des § 428 SGB III und des § 65 Abs. 4 Satz 2 SGB II werden die folgenden Mehrausgaben beim Arbeitslosengeld II erwartet:

2006	80 Mio. Euro
2007	130 Mio. Euro
2008	80 Mio. Euro
2009	50 Mio. Euro
2010	30 Mio. Euro

## **2. Vollzugaufwand**

Keine Änderungen.

## **E. Sonstige Kosten**

Für die Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.



